

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Büro des Landrats</b>	Nr. <b>166/2023</b>
------------------------------------------------	------------------------

### Betreff:

Änderung der Hauptsatzung des Kreises Warendorf

Beratungsfolge	Termin
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	01.09.2023
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Landrat Dr. Gericke	08.09.2023

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

- 1.: § 8 Abs. 7 der Hauptsatzung des Kreises Warendorf wird wie folgt neu gefasst.:  
 Fahrkosten werden nur für Fraktionssitzungen innerhalb des Kreisgebietes erstattet.  
 Für zwei auswärtige Sitzungen können Fahrkosten erstattet werden. Zusätzlich  
 können Fahrkosten für Sitzungen in Einrichtungen, an denen der Kreis beteiligt ist  
 sowie in Einrichtungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe erstattet werden.
- 2.: § 10 Satz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:  
 Die in § 26 Abs. 1 Buchstabe r KrO dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf  
 folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:
- 3.: § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:  
 Unselbstständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene  
 Verdienstaufschlag ersetzt, höchstens jedoch 84,00 EUR je Stunde.
- 4.: § 9 Abs. 4 Satz 3 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:  
 Sie darf höchstens 84,00 EUR pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf  
 die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00  
 Uhr begrenzt.

- 5.: § 9 Abs. 6 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:  
Der Verdienstausfallersatz beträgt höchstens 672,00 EUR je Tag und die Entschädigung für Hausfrauen/Hausmänner höchstens 84,00 EUR pro Stunde und höchstens 672,00 EUR pro Tag.
- 6.: § 14 Abs. 2 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:  
Für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen ist der Landrat zuständig (§ 49 Abs. 1 Satz 2 KrO).
- 7.: § 16 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt neu gefasst:  
Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

**Erläuterungen:**

Zu 1.:

Auf Anregung der SPD-Kreistagsfraktion wurden Fahrkostenerstattungen für weitere Fraktionssitzungen außerhalb des Kreisgebietes aufgenommen. Nunmehr können Fahrkosten für zwei Fraktionsfahrten außerhalb des Kreisgebietes übernommen werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Übernahme von Fahrkosten außerhalb des Kreisgebietes, sofern die Fraktionssitzung in einer Einrichtung stattfindet, an der der Kreis beteiligt ist oder sofern es sich um eine Einrichtung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe handelt.

Zu 2. und 6.:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen ohne inhaltliche Auswirkungen.

Zu 3. bis 5.:

Der Höchstsatz pro Stunde beträgt laut § 3a Entschädigungsverordnung 84,00 EUR. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, bei der Abrechnung des Verdienstausfalls wurde bereits in der Vergangenheit der Höchstsatz von 84,00 EUR berücksichtigt.

Zu 7.:

Die Hauptsatzung wird an dieser Stelle an den geänderten Gesetzeswortlaut zu § 21 Abs. 1 Satz 1 KrO angepasst.